

# VOTUM

## 3/2012



drb-berlin.de

### Inhaltsverzeichnis

Seite 3

Bericht Herbstempfang

---

Seite 7

Bericht vom 1. Gemeinsamer Richter- und Staatsanwaltstag in Potsdam

---

Seite 8

Antworten zu forumSTAR

---

Seite 12

Politisch extrem oder psychisch krank?

---

Seite 13

Das magische Viereck

---

Seite 15

Der Besoldungsrechtsstreit

---

Seite 19

Aus der Mitgliedschaft

---

Seite 20

Veranstaltungen und Termine

---

Seite 22

Rezensionen

---

Seite 2

Editorial

---

Seite 2

Impressum



## ■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Sie halten – wieder kurz vor Weihnachten – das dritte und letzte VOTUM des Jahres 2012 „in der Hand“. Es ermöglicht denjenigen, die bei dem schon traditionellen Herbstempfang nicht dabei sein konnten, einen Einblick in das Verpasste. Zudem halten wir Rückschau auf den 1. Richter- und Staatsanwaltstag, den die Landesverbände Berlin und Brandenburg mit großem Erfolg im November 2012 veranstaltet haben.

Das VOTUM widmet sich aber auch den im letzten Heft angekündigten Antworten auf die Fragen zu forumSTAR, an denen alle „Betroffene“ sicher sehr interessiert sein werden. Wir beschäftigen uns aber in zwei Beiträgen auch mit Fragen aus dem Bereich des Strafrechts und der Reform des Verfassungsschutzes.

Daneben sind sicher auch die Nachrichten aus der Mitgliedschaft für die Leser der Landesverbände Berlin und Brandenburg von Interesse.

Wie schon in den vorangegangenen Ausgaben halten wir Sie über die Entwicklung im Bereich Besoldung auf dem Laufenden.

Viel Spaß beim Lesen!

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein frohes und segensreiches Weihnachtsfest und einen guten Start in das Jahr 2013.

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

## ■ Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)  
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002  
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

### Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de  
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.  
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR  
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Eißholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.**



## ■ Herbstempfang am 25. Oktober 2012

Der auf langer Tradition beruhende Jahresempfang des Landesverbandes Berlin fand diesmal im großen Sitzungssaal des Gebäudes des Sozialgerichts Berlin in der Invalidenstraße gegenüber dem Hauptbahnhof bzw. neben dem Museum „Hamburger Bahnhof“ statt. Das Sozialgericht hat dort seinen Sitz seit dem Jahre 1968.

Der Vorsitzende des Landesverbandes Berlin RiKG Stefan Finkel begrüßte alle Anwesenden. Er wies insbesondere auf die auch in diesem Jahr durch zahlreiche Beitritte vor allem junger Kolleginnen und Kollegen stetig wachsende Mitgliederzahl hin.



Anschließend berichtete die Präsidentin des Sozialgerichts Frau Sabine Schudoma über die Geschichte des Gebäudes des Sozialgerichts und über die Schwerpunkte der richterlichen Tätigkeiten bei diesem Gericht. Dabei sprach sie eingehend über die nicht nachlassenden Herausforderungen im Zusammenhang mit den Hartz IV Gesetzen. Die bei dem Sozialgericht anhängigen Verfahren haben sich mehr als verdoppelt und die Anzahl der Richterinnen und Richter musste auf zur Zeit 127 erhöht werden, was eine Steigerung von mehr als 50 % bedeutet.

Da Frau Schudoma gleichzeitig Präsidentin des Berliner Verfassungsgerichtshofs ist, gab sie im zweiten Teil ihrer Rede auch einen Einblick in die Arbeit dieses Gerichts. Sie erläuterte die Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofs, die Wahl der Verfassungsrichter/innen und sie berichtete über die Art der anhängigen Verfahren.

Danach bestand die Möglichkeit an einer Besichtigung des Gebäudes des Sozialgerichts teilzunehmen. Das Interesse an der Besichtigung war groß. Der Pressesprecher des Sozialgerichts Herr Dr. Marcus Howe wies zunächst auf einzelne Ausstattungsmerkmale des großen Sitzungssaales hin. Er führte uns sodann in die Diensträume der Präsidentin des Sozialgerichts Frau Schudoma und des Vizepräsidenten Herrn Helbig. Der Weg führte weiter durch lange Gänge des Gerichts bis in die Kellerräume, die wegen räumlicher Knappheit zum Teil auch als Richterräume dienen. Zum Abschluss besichtigten wir die Bibliothek des Sozialgerichts und einen Sitzungssaal.

Danach vergnügten sich alle Teilnehmer im beeindruckenden großen Sitzungssaal bei einem Imbiss und Getränken mit vielfältigen, interessanten und auch fröhlichen Gesprächen.

## ➔ Rede von Frau Schudoma

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Finkel,  
sehr geehrter Herr Präsident des Sozialgerichtes a. D. Wagner,  
sehr geehrte Mitglieder des Richterbundes,  
sehr geehrte Ehrengäste,  
liebe Kolleginnen und Kollegen!

In meiner Eigenschaft als Präsidentin des Sozialgerichts Berlin begrüße ich Sie ganz herzlich in unserem Gericht. Es freut mich sehr, dass der Richterbund unsere Örtlichkeit für seinen Jahresempfang gewählt hat. Dies ist für uns eine Premiere und ehrt uns.

Von den Organisatoren des heutigen Herbstempfanges wurde ich hauptsächlich angefragt, ob ich nicht einige Worte in meiner weiteren Eigenschaft als Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin an Sie richten möchte. Dies mache ich natürlich sehr gerne! Seit meiner Wahl im Abgeordnetenhaus, die am 8. März in diesem Jahr stattfand, habe ich nun zwei Präsidentenämter inne. Ich gehe davon aus, dass die Mehrzahl von Ihnen keine einschlägigen Kenntnisse über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin hat. Das macht nichts. Vor einem knappen ¼ Jahr ging es mir ähnlich. Deshalb möchte ich dazu beitragen, hier etwas Licht ins Dunkel zu bringen.



Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist noch jung an Jahren. Ohne die Herstellung der Einheit hätte es keinen Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin gegeben. In der Verfassung von Berlin vom 1. September 1950 war in Artikel 72 bereits die Errichtung eines Verfassungsgerichtshofes vorgesehen. Wegen der besonderen politischen Lage Berlins im geteilten Deutschland rückte eine Realisierung aber in weite Ferne. Erst mit dem Fall der Mauer gab es wieder die Möglichkeit, einen Verfassungsgerichtshof für die gesamte Stadt Berlin ins Leben zu rufen. Im November 1990 verabschiedete das Abgeordnetenhaus für die westlichen Bezirke und die Stadtverordnetenversammlung für die östlichen Bezirke im Wege einer „Parallelgesetzgebung“ das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin. Im Folgenden dauerte es noch etwas. Hier spielte die Suche nach der ersten Generation der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter und deren Entlohnung eine Rolle. Am 26. März 1992 war es schließlich so weit. Das Gesamtberliner Abgeordnetenhaus wählte die ersten neun Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter und der Verfassungsgerichtshof konnte seine Arbeit aufnehmen. Demzufolge feierten wir in diesem Jahr unser 20-jähriges Bestehen in Form eines Festaktes.



Im Artikel 84 der Verfassung von Berlin findet der heutige Verfassungsgerichtshof seine Existenzgrundlage. Daneben gibt es das Gesetz über den Verfassungsgerichtshof und eine veröffentlichte Geschäftsordnung. Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten und sieben weiteren Verfassungsrichterinnen oder Verfassungsrichter. Insgesamt sind wir also zu neun. Bei der Zusammensetzung des Verfassungsge-

richtshofes ist auf einige Quoten zu achten: Von den neun Verfassungsrichtern müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl drei Berufsrichter sein und drei weitere die Befähigung zum Richteramt haben. Männer und Frauen müssen jeweils mindestens drei Verfassungsrichter stellen. Insgesamt darf man nicht jünger als 35 Jahre sein.

Die aktuelle Zusammensetzung des Verfassungsgerichtshofes sieht wie folgt aus: Wir haben drei Mitglieder aus der Rechtsanwaltschaft, eine Universitätsprofessorin und die übrigen fünf sind Richter, davon inzwischen zwei bzw. bald drei pensioniert. Insgesamt sind wir vier Frauen und fünf Männer. Der Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofes, Herr Hund, war bis zu seiner Pensionierung vor einem Jahr Vizepräsident des Bundesverwaltungsgerichtes, Herr Körner ist zugleich Vorsitzender Richter am Landgericht, Herr Dr. Rueß war bis zu seinem Ruhestand vor gut zwei Jahren Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes Berlin und Herr Müller-Gazurek ist Richter am Landesozialgericht Berlin-Brandenburg und tritt in Kürze in den Ruhestand. Frau Wessel, Herr Starostik und Frau Müller-Jacobsen arbeiten als Rechtsanwältinnen und Frau Professor Dr. Krieger ist Professorin an der Freien Universität Berlin und gehört dem Fachbereich Rechtswissenschaften an.

Insgesamt dauert die Wahlperiode der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter sieben Jahre. Eine Wiederwahl ist nicht möglich. Diese Regelungen begrüße ich ausdrücklich. Eine Amtsperiode von sieben Jahren ist ausreichend, aber auch überschaubar und die Tatsache, dass eine Wiederwahl nicht möglich ist, gibt notwendigen Spielraum für eine wirklich richterlich unabhängige Tätigkeit. In Berlin werden keine weiteren Voraussetzungen an die Übernahme des Präsidentenamtes gestellt. Anders ist es in einigen Bundesländern. Hier gibt es Bestimmungen, dass automatisch die Präsidentin oder der Präsident des Oberverwaltungsgerichtes zugleich Präsidentin oder Präsident des Verfassungsgerichtes bzw. Staatsgerichtshofes ist. Dies ist in Nordrhein-Westfalen und in Rheinland-Pfalz der Fall. In anderen Bundesländern muss es zumindest eine Präsidentin bzw. Präsident eines Oberlandesgerichtes oder eines Obergerichtes sein. So ist es zum Beispiel in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. Die bisherigen Präsidenten in Berlin kamen aus der Rechtsanwaltschaft bzw. der Wissenschaft. Rechtsanwalt Prof. Dr.

Finkelburg war der erste Präsident. Ihm folgte Prof. Dr. Sodan als Universitätsprofessor an der FU Berlin und anschließend übernahm Rechtsanwältin Diwell als erste Frau das Präsidentenamt. Mit mir ist erstmals in Berlin eine Richterin bzw. Präsidentin eines Gerichtes zur Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes gewählt worden. Darauf bin ich stolz. Das wäre auch falsch, zu leugnen. Ich finde allerdings auch, dass es ein gutes Zeichen in Richtung der Justiz war. Zeigt es uns doch, dass unsere gemeinsame Arbeit im Land Berlin ernst genommen und mit dem höchsten Richteramt und protokollarisch hochrangiger Stelle anerkannt wird.

Anders als wir es alle kennen, geht vor der Stellenübernahme aber keine klassische Bewerbung voraus und man ist nicht gehalten, sein Einverständnis in die Einsicht der Personalakten zu geben. Sie können aber sicher sein, dass bei den Sondierungen Einschätzungen eingeholt werden. Allerdings - und hier kann ich nur über meine Erfahrungen berichten - habe ich selbst nicht das Geringsste davon persönlich mitbekommen. Es steht zwar nirgends geschrieben, ist aber Konsens zwischen den jeweiligen Parteien des Abgeordnetenhauses von Berlin, dass die Parteien je nach ihrer Größe Vorschlagsrechte für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes haben und wahrnehmen dürfen. Mitglied der vorschlagenden Partei muss man aber nicht sein. Irgendwann kommt die Anfrage, ob man sich die Übernahme des Amtes vorstellen könne. Ich selbst war so überrascht und zugleich geehrt, dass ich kaum denken konnte. Kurz zusammengefasst: Gibt man ein positives Signal, folgt vor der Wahl im Abgeordnetenhaus unter anderem in allen Fraktionen eine persönliche Vorstellung mit einem Fragezeit, und dies im Halbstundentakt. Dies ist wirklich eine gewichtige Erfahrung. Im Abgeordnetenhaus erfolgt die Wahl ohne Aussprache. Man muss eine ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen. Bei mir war es deutlich mit 136 von 140 der abgegebenen Stimmen. Das weiß man indes vorher nicht. So ist man während des Wahlganges ernsthaft angespannt, bei der Verkündung des Wahlergebnisses sehr erleichtert und bei der anschließenden Vereidigung umso bewegter.

Ich habe Ihnen dies so ausführlich erzählt, weil es nicht auszuschließen ist, dass der eine oder andere unter Ihnen gleichfalls eine solche Anfrage erhält. Ich habe eine Woche

Bedenkzeit benötigt, um zu überlegen und mich zu beraten, selbstverständlich auch mit Herrn Vizepräsidenten. Im Nachhinein muss ich jedoch sagen, zögern Sie selbst nicht so lange. Es lohnt sich. Die Arbeit ist sehr reizvoll und gibt zusätzliche Einblicke, wie man sie im sonstigen richterlichen Alltag üblicherweise nicht erhält. Wenn man gewählt ist, beginnt die Arbeit. Aber noch einmal vorab: Ich - aber ich kann hier auch für die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sprechen - empfinden die Nominierung, die anschließende Wahl und die Ausübung des Amtes insgesamt als ganz große Ehre.

Der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin ist nicht nur für die klassischen verfassungsrechtlichen Streitverfahren wie unter anderem für Organstreitverfahren, Wahlprüfungen, abstrakte und konkrete Normenkontrollverfahren sowie Entscheidungen bei Vorlagen und Einsprüchen bei Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zuständig, sondern auch für die Verfassungsbeschwerden. Berlin hatte sich bewusst für eine weite Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes entschieden. Eine Verfassungsbeschwerden können die Bürgerinnen und Bürger mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt des Landes Berlin in ihren Rechten aus der Verfassung von Berlin verletzt worden zu sein. Damit haben die Bürgerinnen und Bürger der Stadt die Möglichkeit, sich unter bestimmten Voraussetzungen gegen Entscheidungen der Gerichte des Landes Berlin zu wenden, auch wenn bundesrechtliche Normen betroffen sind, sofern mit der Verfassungsbeschwerden die Verletzung eines in der Verfassung von Berlin enthaltenen Grundrechts geltend gemacht wird, das mit einem im Grundgesetz verbürgten Grundrecht inhaltsgleich ist. In der Tat machen viele Bürgerinnen und Bürger der Stadt von dieser Möglichkeit Gebrauch und rufen den Verfassungsgerichtshof an. Jährlich gehen rund 200 Verfahren ein. 90 - 95% sind davon Verfassungsbeschwerden. Für die Bearbeitung der Verfahren hat der Verfassungsgerichtshof ein Berichterstattersystem gewählt. Nach dem Geschäftsverteilungsplan ist jede Verfassungsrichterin bzw. jeder Verfassungsrichter für eine bestimmte Endnummernzahl zuständig. Zugleich ist vorab festgelegt, wer Mitberichtersteller ist. Der jeweilige Verfassungsrichter hat nach Eingang des Verfahrens und der wesentlichen Akten zu entscheiden, wie das Verfahren fortgeführt werden soll.



Um der Vielzahl der Verfassungsbeschwerden Herr zu werden, versucht der Verfassungsgerichtshof eine Sondierung vorzunehmen. Ist eine Verfassungsbeschwerde offensichtlich unzulässig oder unbegründet, arbeitet der Verfassungsgerichtshof mit sogenannten Hinweisschreiben. In diesem Hinweisschreiben wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, aus welchen Gründen die Verfassungsbeschwerde unzulässig bzw. offensichtlich unbegründet ist. Die Beschwerdeführer erhalten daraufhin die Gelegenheit zur Stellungnahme, aber auch die Möglichkeit, die Verfassungsbeschwerde zurück zu nehmen. Nimmt der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde zurück, stellt der Verfassungsgerichtshof das Verfahren ein. Hierzu bedarf es eines Einstellungsbeschlusses. Nimmt der Beschwerdeführer die Verfassungsbeschwerde nicht zurück, besteht die Möglichkeit, in einem Beschluss unter Bezugnahme auf das Hinweisschreiben die Verfassungsbeschwerde zu verwerfen. Der Verfassungsgerichtshof trifft sich mindestens zehn Mal im Jahr zu derartigen Plenumsitzungen. Diese Sitzungen können je nach Anzahl und Schwierigkeitsgrad der Verfahren fünf bis zehn Stunden dauern und beginnen, da der überwiegende Teil der Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter noch Haupttätigkeiten nachgeht, in der Regel in den frühen Nachmittagstunden. Die Verwerfungsbeschlüsse müssen einstimmig von den anwesenden Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern gefasst werden. Besteht keine Einstimmigkeit, muss eine Sachentscheidung ergehen. Hier entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Minderheitenvoten sind möglich. Des Weiteren erfolgen Sachentscheidungen in den Fällen, die eine ausführlichere Begründung und Auseinandersetzung mit den gegenseitigen Argumenten erfordern. Diese Sachentscheidungen erfolgen ganz überwiegend ebenso im schriftlichen Verfahren. Vor den Plenumsitzungen legt der zuständige Berichterstatter nach Kenntnisnahme durch den Mitberichterstatter seinen Entscheidungsentwurf dem Plenum vor, der in der Plenumsitzung insgesamt beraten und ggf. modifiziert wird. Von den Verfassungsbeschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen sind ca. 5% erfolgreich. Verletzungen des rechtlichen Gehörs bilden unter anderem eine Fehlerquelle. Mündliche Verhandlungen erfolgen relativ selten, und zwar im Schnitt ca. ein- bis zweimal jährlich. Hier werden regelmäßig die Organstreitverfahren und die anderen Verfahren verhandelt, bei

denen eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen oder geboten ist. Dem gehen intensive Vorberatungen in den Plenumsitzungen voraus. Der Verfassungsgerichtshof tagt in dem Plenarsaal des Kammergerichtes, den Sie wahrscheinlich alle kennen. Die historisch schwierige Vergangenheit ist dem Verfassungsgerichtshof bewusst. Man entschied sich in den Anfangsjahren jedoch bewusst dafür, dass nur der Verfassungsgerichtshof dort seine Plenarsitzungen abhalten soll. Üblich ist, dass nicht direkt im Anschluss der mündlichen Verhandlungen eine Entscheidung getroffen wird, sondern in einem gesonderten Verkündungstermin. Unterstützt werden die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Aktuell arbeiten beim Verfassungsgerichtshof vier richterliche Kolleginnen und Kollegen. Auch dies kann für einige Richterinnen und Richter unter Ihnen von Interesse sein. Der Verfassungsgerichtshof sucht regelmäßig wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der Justiz, weil wir aus allen Bereichen entsprechende Verfahren erhalten. In der Regel dauert die Abordnungszeit zwei Jahre. Die nächste Möglichkeit, wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter zu werden, wird im Frühjahr 2013 sein. Voraussichtlich suchen wir wegen der aktuellen Zusammensetzung des wissenschaftlichen Mitarbeiterstabes dann Verstärkung aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Als Richter ist man regelmäßig gewohnt, Sitzungen abzuhalten. Allerdings kennt man nicht eine so große Richterbank mit acht weiteren Kolleginnen und Kollegen. Selbst in den Kollegialorganen besteht immer mehr die Tendenz, die Rechtstreitigkeiten auf den Einzelrichter oder die kleine Richterbank zu übertragen. Im Verfassungsgerichtshof entscheiden wir dagegen alle gemeinsam und können uns kontinuierlich austauschen. Dies ist eine neue und sehr angenehme Erfahrung. Insgesamt haben wir über sehr interessante Rechtsfragen zu entscheiden. Zu erwarten sind 2013 unter anderem Entscheidungen, die sich mit der Vorlage des Senats zur Statthaftigkeit der Einleitung eines Volksbegehrens und mit der 3-%igen Sperrklausel zu den Wahlen zu einer Bezirksverordnetenversammlung befassen.

Ich hoffe, ich habe Ihnen etwas Lust auf den Verfassungsgerichtshof und die verfassungsrechtliche Tätigkeit gemacht und danke für Ihr Zuhören.

## ■ 1. Gemeinsamer Richter- und Staatsanwaltstag in Potsdam

Eine gelungene Premiere – so ließe er sich mit kurzen Worten zusammenfassen: der erste gemeinsam ausgerichtete Richter- und Staatsanwaltstag der Landesverbände Berlin und Brandenburg. Unter dem Titel „Die digitale Welt: Justiz im Klammergriff von 0 und 1“ trafen sich am 9. November 2012 Mitglieder beider Landesverbände in Potsdam. Im erst vor kurzem sanierten und wiedereröffneten Friedenssaal nahe dem Park Sanssouci bot sich die Gelegenheit, darüber zu diskutieren, welche Auswirkungen die fortschreitende Digitalisierung auf die Arbeit der Justiz hat und welche Möglichkeiten, aber auch Risiken Internet & Co. mit sich bringen.

Nach einleitenden Worten der beiden Vorsitzenden, Herrn Stefan Finkel (LV Berlin) und Herrn Matthias Deller (LV Brandenburg), wurden die Teilnehmer zunächst durch den Bundesvorsitzenden des DRB, Herrn Dr. Christoph Frank, begrüßt. Es folgten Grußworte des Ministers der Justiz des Landes Brandenburg, Herrn Dr. Volkmar Schöneburg, sowie des Senators für Justiz und Verbraucherschutz des Landes Berlin, Herrn Thomas Heilmann. Dr. Schöneburg sicherte dabei nochmals zu, kleine Amtsgerichte in Brandenburg, soweit weiter der Bedarf für mindestens 3 Richter bestehen würde, nicht zu schließen.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, Herr Dr. Erardo Cristoforo Rautenberg, befasste sich in seinem Eröffnungsvortrag zunächst noch mit einem eher „analogen“, aber ebenso aktuellen wie wichtigen Thema: der aus seiner Sicht wünschenswerten wie notwendigen Reform des Rechts der Staatsanwaltschaften in Deutschland. Herr Dr. Rautenberg, der in Brandenburg auch Mitglied der Projektgruppe „Richterliche Selbstverwaltung“ ist, betonte, dass es aus seiner Sicht keine Notwendigkeit mehr für ein Fortbestehen des ministeriellen Weisungsrechts gegenüber den Staatsanwaltschaften gebe und entwickelte diesen Gedanken auch aus einem geschichtlichen Kontext. Auch der Status des Generalstaatsanwalts als politischer Beamter sei überlebt. Er plädierte für eine insoweit grundlegende Änderung des Status der Staatsanwaltschaften, zumal schon allein die reine Möglichkeit einer Einflussnahme durch die Justizminister einen schlechten Anschein begründe.

Der digitalen Welt näherten sich die Teilnehmer dann mit Hilfe des folgenden Referenten. Der Wiesbadener Rechtsanwalt Stefan Jaeger, nach eigenem Bekunden derjenige, der mit einem seiner Mandate die Diskussion über die Vorratsdatenspeicherung ins Rollen brachte, referierte anekdotenreich und kurzweilig über IP-Adressen im Internet, IMSI-Catcher zur Ortung von Mobiltelefonen, filesharing und die Verbreitung von Filmen und Musikdateien über p2p (Peer-to-Peer)-Netzwerke. Ob im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungsverfahren oder bei der Entscheidung über Unterlassungs- oder Schadensersatzansprüche – die Berührungspunkte zur Tätigkeit von Staatsanwälten und Richtern sind vielfältig. Ein besonderes Problem ist die Kontrolle im Umgang mit digital „verpackten“ Informationen, und einige Dinge, auf die der Referent bei seinem Vortrag zu sprechen kam, mögen den einen oder anderen Teilnehmer veranlasst haben, auch den eigenen Umgang mit dem Internet künftig kritischer zu überdenken.

Schließlich ermöglichte am Nachmittag der Leiter der in Cottbus angesiedelten Schwerpunktstaatsanwaltschaft zur Bekämpfung der Computer- und Datennetzkriminalität, Herr Oberstaatsanwalt Thomas Schell, den Teilnehmern (sehr anschaulich) einen näheren Einblick in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit bei im Internet begangenen Delikten. Er beschrieb den Fall eines in Brandenburg ansässigen Unternehmens, das über sein Internetportal Waren anbietet. Die Webseite des Unternehmens wurde durch eine sogenannte SynFlood-Attack, also durch eine zeitgleich von einer Vielzahl von Rechnern ausgehende Flut von Anfragen, so blockiert, dass wirkliche Kundenanfragen die Webseite nicht mehr erreichen konnten. Zugleich erhielt das Unternehmen eine e-mail, wonach dieser Angriff so lange fortgesetzt werden würde, bis eine bestimmte Geldsumme gezahlt werde. An diesem Beispiel erläuterte Herr Schell nicht nur die technischen Abläufe eines solchen Angriffs, sondern auch die verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen – von der Beschlagnahme von e-mails auf dem Server des Providers bis zur Ermittlung von Nutzerdaten anhand der IP-Adresse. Leider ließ sich an diesem Fall auch demonstrieren, wie hoch die Hürden für die Ermittler sind, wenn sich der betreffende Server z.B. in Ländern wie Russland befindet, wenn die Anfragenflut über eine Vielzahl von



ferngesteuerten „Opferrechnern“ geleitet wird und wenn das erpresste Geld über Western Union nach Novosibirsk transferiert und dort von zwischengeschalteten Strohmännern abgehoben wird. Er machte sich zugleich auch für die verstärkte Inanspruchnahme von Rechtshilfemöglichkeiten stark, vor der sich seines Erachtens viele Kollegen scheuen würden. Zumindest in den meisten EU-Staaten, aber auch außerhalb der EU funktioniere die Rechtshilfe - wenngleich mit sehr unterschiedlichen Bearbeitungszeiten - gut.

Mit dem abschließenden Get-Together in netter Runde fand der erste gemeinsame Richter- und Staatsanwaltstag der Landesverbände Berlin und Brandenburg seinen Abschluss. Hier bestand noch einmal Gelegenheit, das in den Vorträgen Gehörte zu diskutieren und eigene Erfahrungen auszutauschen.

Gedankt sei an dieser Stelle nicht nur den beiden Landesverbänden für das Umsetzen der Idee einer gemeinsamen Veranstaltung, sondern auch ganz besonders den beteiligten Mitgliedern der Bezirksgruppe Potsdam für die gelungene Organisation – nicht zuletzt auch für die Punktlandung bei der Auswahl des Caterings vom Potsdamer Café Collage...

Claudia Beissenhirtz, Richterin am Amtsgericht

Ortrun Gawlas, Richterin am Landgericht  
- Landesverband Brandenburg -

## **forumSTAR**

Wie bereits im VOTUM 2/12 mitgeteilt, wirft die Einführung des neuen Fachverfahrens forumSTAR bereits vor seiner eigentlichen Einführung eine ganze Reihe von Fragen aus der Richterschaft auf. Deshalb haben wir die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Präsidentin des Kammergerichts, den Gesamtpersonalrat und den Gesamtgerichterrat um Antworten gebeten und angekündigt, diese zu veröffentlichen, um damit eine rege Diskussion über das neue Fachverfahren in Gang zu setzen.

Bis zum Redaktionsschluss dieses Heftes lagen uns die Antworten der Präsidentin des Kammergerichts und des Gesamtpersonalrats

vor, die wir nachfolgend wiedergeben. Selbstverständlich werden wir Ihnen auch die noch ausstehenden Antworten mitteilen, sobald uns diese vorliegen.

## **Antworten der Präsidentin des Kammergerichts**

### **Wann ist mit der Einführung von forumSTAR in den einzelnen Gerichtszweigen zu rechnen?**

Am 16. Juli 2012 haben die Vertreter der Personalvertretungen – darunter der Gesamtgerichterrat und der Hauptvertrauensmann für die schwerbehinderten Richterinnen und Richter – mit der Präsidentin des Kammergerichts und der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz eine Dienstvereinbarung geschlossen, nach der Frau Prof. Dr. Ulrike Rockmann mit der Erstellung eines sachverständigen Gutachtens zu der Frage beauftragt wurde, ob forumSTAR den softwareergonomischen Anforderungen genügt. Die mitbestimmungsrechtlich erforderliche Zustimmung für die Einführung von forumSTAR erteilten die Personalvertretungsgremien unter dem Vorbehalt, dass die Sachverständige für jedes Modul vor der Einführung gutachterlich bestätigt, dass das betreffende Modul keine betriebsverhindernden Mängel aufweist.

Diese Voraussetzung ist für das Insolvenzmodul („VSINS“), das als erstes Modul in Berlin eingeführt werden soll, erfüllt. Nachdem die Sachverständige in ihrem Gutachten vom 17. Oktober 2012 zu dem Ergebnis gelangt ist, dass die Software – trotz unstrittig noch bestehender Fehler, deren Beseitigung zügig erfolgen müsse - , als gebrauchstauglich einzustufen sei, ist die Einführung dieses Moduls bei dem Amtsgericht Charlottenburg am 12. November 2012 geplant.

Die genannte Dienstvereinbarung vom 16. Juli 2012 enthält auch die sog. „Roadmap“, einen Orientierungsrahmen, der die Reihenfolge der weiteren „auszurollenden“ Fachaufsätze mit grober zeitlicher Planung vorgibt.

Dabei wird der nächste Schritt durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit bestimmt: Bis zum 1. Januar 2013 ist das Zentrale Vollstreckungsgericht –



mit dem Modul „ZenVG“ - bei dem Amtsgericht Mitte einzurichten. Die weiteren Einführungsschritte sind in der folgenden Reihenfolge geplant: Im Jahre 2013 sollen die lokalen Vollstreckungsgerichte an das Zentrale Vollstreckungsgericht angeschlossen werden, gefolgt von der Einführung des Familienrechts-Moduls. Für 2014 ist die Einführung des Zivilrechts-Moduls vorgesehen sowie des Zwangsversteigerungsmoduls. Das Strafrechtsmodul ist ebenso wie dasjenige für das Betreuungsrecht für das Jahr 2015 in Aussicht genommen. Den Abschluss soll – aus heutiger Sicht – im Jahre 2016 das Modul für Nachlasssachen bilden.

Überlegenswert – wenngleich noch nicht entschieden – ist außerdem die baldige Einführung des Insolvenzmoduls auch bei den anderen mit Verbraucherinsolvenz befassten Amtsgerichten.

Insgesamt gibt der Projektauftrag einen zeitlichen Rahmen bis Ende 2016 vor. Die Gesamtdauer des Projekts ist jedoch ebenso wenig wie der Fahrplan zur Einführung der einzelnen Module „in Stein gemeißelt“, sondern von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, insbesondere von den Feststellungen der Sachverständigen, von den dem Projekt zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen und von den Kapazitäten des Dienstleisters, des Dienstleistungszentrums für Informationstechnologie (ITDZ). An der Entscheidung über die einzelnen Einführungsschritte werden jeweils – neben der Senatsverwaltung für Justiz und dem Kammergericht – auch die Personalvertretungsgremien beteiligt sein.

**Ist der Bedarf von forumSTAR an Rechner-Ressourcen mit den Leitungskapazitäten der SBC-Umgebung zu erfüllen? Sind bei der Bearbeitung Wartezeiten zu befürchten?**

**Falls ja: Wieviele kritische Abfrageverzögerungen sind pro Formular etwa zu erwarten und mit welcher Dauer ist im Echtbetrieb zu rechnen?**

Für den Betrieb von forumSTAR wird eine eigene, neue und moderne Terminal-Server-Farm eingerichtet werden. Die bisherigen Tests – auch in der bereits vorhandenen Produktionsumgebung - gaben bislang keinen Anlass zur Kritik. Der Formularaufruf erfolgt über eine Abfrage der Metadaten aus der Datenbank und ist mit einer nur kurzen Verzögerung verbunden. Günstig wird sich die Möglichkeit auswirken, aus geöffnetem Textsystem

einzelne „Module“ in das geöffnete Dokument dazu zu wählen, was bei AuLAK ausgeschlossen ist.

**Kann man die Formulare in forumSTAR individuell anpassen und dann künftig in der geänderten Version aufrufen? Falls ja: Was passiert, sobald das offizielle Formular aufgrund von Gesetzesänderungen oder dergleichen verändert wurde?**

Die Formulare können individuell angepasst und fortan in dieser geänderten Form aufgerufen werden. Zudem besteht die Möglichkeit, diese geänderte Version den Kolleginnen und Kollegen über die Datenbank zur Verfügung zu stellen.

Indes werden nur die „offiziellen“ Formulare vom Verbund gepflegt und an Gesetzesänderungen angepasst werden. Die Pflege individueller Formulare fällt – wie bisher auch – in die Verantwortung der Richterinnen und Richter.

**Lassen sich Excel-Berechnungen in forumSTAR abbilden, speichern und anpassen?**

ForumSTAR-Text ist ein Programm zur Textverarbeitung und nicht zur Tabellenkalkulation. Es ist zwar grundsätzlich möglich, Tabellen, die mit Excel erzeugt wurden, in das Textsystem von forumSTAR zu übernehmen. Die in Excel enthaltenen Rechenfunktionen stehen dann aber nicht mehr zur Verfügung.

**Lassen sich in der Textverarbeitung von forumSTAR dieselben Tastatur-Kurzbefehle verwenden, die man von Word gewöhnt ist?**

Dies lässt sich nicht einheitlich beantworten. Einige Funktionen von forumSTAR-Text und WORD sind zwar vergleichbar, jedoch ist forumSTAR-Text eben kein Word. Das Textsystem wird jedoch ständig fortentwickelt (drei bis fünf Releases pro Jahr) und gleicht sich Word in den Funktionalitäten zunehmend an.

**Funktioniert ein reibungsloser Dateiaustausch zwischen in Word erstellten Dokumenten und forumSTAR (auch bzgl. der Formatierung)?**

Grundsätzlich ja, zumindest sofern als „Ausgangsprodukt“ aus den Word-Versionen 2007 und 2010 importiert werden soll (XML-Dateien). Aus älteren Word-Versionen ist der Textimport ebenfalls möglich, lediglich im Bereich der Formatierung kann es an der



einen oder anderen Stelle zu Problemen kommen kann.

Die einfachste Möglichkeit, Daten zu importieren, ist der Weg über „Kopieren und Einfügen“.

Der Betrieb (Dezernat X der Präsidentin des Kammergerichts, ITOG) plant mittelfristig, den Anwendern von forumSTAR das Office-Paket 2010 zur Verfügung zu stellen.

**Sind die Dateinamen zum Aufruf von Formulartexten so gewählt, dass sie einem verständlichen - juristisch/gesetzlich orientierten - System folgen?**

ForumSTAR bietet unterschiedliche Möglichkeiten, Formulartexte aufzurufen: Zum einen über die Kurzauswahl, wobei in ein Feld eine Nummer eingegeben werden muss (z.B. 530 für einen allgemeinen Beschluss). Dieses Nummernsystem ist historisch gewachsen und folgt keinem besonderen System. Zum anderen kann der Aufruf über Listen erfolgen, die die Formulare namentlich bezeichnen. In den Bereichen Insolvenz und Familie erfolgt der Aufruf nur über eine spezielle Registerkarte, in der die Formulare mit ihrem Klarnamen angezeigt werden.

**Kann man das Angebot an Formularen, die einem angezeigt werden, nach eigenen Wünschen sortieren und filtern (wie bei AULAK)?**

ForumSTAR bietet die Möglichkeit zu filtern; die Sortiermöglichkeit ist im Vergleich zu AULAK aber deutlich eingeschränkt.

**Wird man unter forumSTAR dieselben Textbausteine (= Autotexte) nutzen können, die bisher an den Gerichten zur Verfügung stehen? Bleibt es bei den bisherigen Bezeichnungen zum Aufruf? Lassen sich etwaige Sprungmarken in Autotexten verwenden?**

ForumSTAR-Text hat ebenfalls eine umfangreiche Autotext-Funktionalität. Ein pauschaler Import aller vorhandenen Autotexte aus allen Datenbanken der jeweiligen Gerichte ist jedoch weder möglich noch vorgesehen. Dies schließt es jedoch keineswegs aus und ist vor der Einführung der jeweiligen Module mit den Gerichten abzustimmen, ob den Nutzerinnen und Nutzern zumindest die in ihrem Gebiet gebräuchlichsten Autotexte zur Verfügung gestellt werden können. Sprungmarken können nicht verwendet werden.

**Wird forumSTAR für die auf Papier schnell zu erledigenden Alltagsverfügungen auf die bisherigen Papierformulare der Gerichte abgestimmt sein? Was passiert, falls Richter weiterhin alte Papierformulare benutzen? Kann die Geschäftsstelle bei der Abarbeitung durch das Programm unterstützt werden?**

ForumSTAR wird nicht auf die bisherigen Papierformulare abgestimmt sein. Das Textsystem von forumSTAR wird im Rahmen des Länderverbundes entwickelt, so dass auch die Textinhalte nicht mit den bisherigen Berliner Formularen übereinstimmen werden. Alltagsverfügungen können jedoch auch unter forumSTAR unproblematisch abgearbeitet werden. Wenn Richter alte Papierformulare benutzen, müssen die Geschäftsstellen die Texte manuell eingeben.

**Nimmt das Programm darauf Rücksicht, dass die Expedition von Entscheidungen und Ladungen nicht richterliche Aufgabe ist, sondern die des UdG?**

Ja, soweit dies in den betroffenen Gerichten jetzt schon Aufgabe des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ist. Vor dem Hintergrund der Stellenbewertung der Tätigkeit der Servicekräfte ist dies unverzichtbar und ist durch das Projekt bei der Vorbereitung der weiteren Module sicher zu stellen.

**Folgt der Arbeitsablauf in den Formularen im Wesentlichen den üblichen richterlichen Arbeitsabläufen bei der Erstellung von Verfügungen und Texten?**

Ja.

**Sind die Abfragen und Menüs in den Masken nach einheitlichen und am üblichen Software-Standard orientierten Regeln gestaltet?**

In ihrem Gutachten zur Software-Ergonomie vom 17. Oktober 2012 hat die Sachverständige Frau Prof. Rockmann forumSTAR/forumSTAR-Text in den Grundfunktionalitäten und für das Modul VSINS (Vollstreckung Insolvenz) die grundsätzliche Betriebsbereitschaft attestiert. Jedoch weist das Gutachten noch insgesamt 13 betriebsbehindernde ergonomische Mängel aus. Sowohl das Kammergericht als auch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz haben sich durch die Dienstvereinbarung vom 16. Juli 2012 verpflichtet, mit allem Nachdruck im

forumSTAR – Verbund auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken.

### **Lassen sich in forumSTAR Verfügungen ohne das in AuLAK sehr starre Nummerierungsras-ter erstellen?**

Nein, bei der Erstellung von Verfügungen muss die Systematik eingehalten werden, damit eine unproblematische Weiterverarbeitung durch die Geschäftsstellen möglich ist.

### **Lässt sich die Schriftgröße bzw. Bildschirmauflösung verändern und so an die individuelle Sehfähigkeit anpassen?**

Da forumSTAR ein oraclebasiertes JAVA-Produkt ist, geht damit eine gewisse Starrheit einher. Aus forumSTAR heraus lassen sich nur Form und Größe der Fenster individuell einstellen. Die dargestellten Inhalte werden hierbei jedoch nicht angepasst. In forumSTAR-Text sind Anpassungen möglich. Die Schriftgröße im Baum kann je nach den eigenen Bedürfnissen eingestellt werden. Im Text-Editor kann die Ansicht mit der Zoom-Funktion vergrößert werden. Sie entspricht der gleichnamigen Word-Funktion.

Schließlich kann der Cursor durch individuelle Anzeigeobjekte ersetzt werden.

Die Bildschirmauflösung wird nicht von forumSTAR gesteuert, sondern ist abhängig von der eingesetzten Hardware.

Gemeinsam mit den Schwerbehindertenvertretern der richterlichen und nichtrichterlichen Beschäftigten bin ich um individuelle Lösungen für sehbehinderte Kolleginnen und Kollegen bemüht.

## **➔ Antworten des Gesamtpersonalrats der Berliner Justiz**

Frau Carola Jaeckel schreibt:

Ich selbst habe das Programm forumSTAR im Modul Zivilprozeß genau zwei Mal gesehen. Von dieser Oberflächlichkeit ausgehend kann ich nur sagen: Sieht nett aus, kann ich im Modul Zivilprozeß nachvollziehen und scheint anwendbar zu sein. Knackpunkt war, dass das Kostenmodul nicht zur Verfügung stand, welches für den Geschäftsstellenbereich von enormer Wichtigkeit ist.

Da Ihre Fragen schon mehr in die Bearbeitungstiefe und Nutzbarkeit des Programms gehen, kann ich nur sagen: Das weiß ich gar nicht!!!

Im Juni 2012 wurde eine Dienstvereinbarung abgeschlossen, in der wir regeln konnten, dass zunächst ein Softwareergonomiegutachten eingeholt wird. Das liegt jetzt in erster Fassung vor und wird den Gremien Mitte Oktober 2012 vorgestellt werden. Zur Zeit befinden wir uns in der Kontextprüfung, so dass auch hier noch keine Berichte vorliegen. Ich möchte Sie hier an den Vertreter des Gesamtrichterrats, Herrn RiAG Horstkotte, verweisen, der wirklich umfassend Auskunft geben kann.

Genauer eingehen möchte ich auf zwei Punkte. Zum einen wissen wir, dass das Programm dahingehend modifiziert wurde, dass UdG-Tätigkeit wie Ladungen und Expeditionen erhalten bleiben, weil es sonst zu Eingruppierungsproblemen mit den Tarifbeschäftigten kommt. Grundsätzlich impliziert dieser Punkt aber auch, dass Personaleinsparungen möglich sind. Wie Sie wissen, werden im Bereich der Gerichte und Strafverfolgungsbehörden bis zum Jahr 2016 542 Stellen im Geschäftsstellen- und Wachtmeisterbereich einzusparen sein. Meines Erachtens bedeutet das auf lange Sicht, dass davon ausgegangen werden kann, dass die Mitarbeiter des gehobenen und höheren Dienstes und die Richterinnen und Richter die „kleinen Handreichungen“ der Geschäftsstelle selbst übernehmen dürfen. Denn nach den Einsparvorgaben des Senats sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen weitestgehend entbehrlich. Soll ich Ihnen schon mal vorab eine freudige Verrichtung wünschen? ;-)

Demzufolge erleichtert das Programm im großen und ganzen natürlich die Arbeit der Geschäftsstelle, nur, um welchen Preis? Papierformulare sind schon heute nicht mehr gern gesehen. Für die Zukunft erübrigt sich meines Erachtens nach die Frage.....

## **■ Emailpostfächer**

Die Anmerkung eines Kollegen im VOTUM 2/12 zu den (zu kleinen) Emailpostfächern hat eine Vielzahl von zustimmenden Reaktionen ausgelöst. Der Richterbund wird sich weiter mit dem Thema beschäftigen.



## ■ Politisch extrem oder psychisch krank?

### Der Fall des norwegischen Massenmörders Anders Breivik aus verschiedenen Perspektiven

Im Rahmen der Berliner Woche der seelischen Gesundheit lud die Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (ehemalige Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik) zu einem Symposium zu oben genannten Thema ein.

Dieses Symposium thematisierte den Fall Breivik, da die Pros und Cons der Pathologisierung einer bösen Gesinnung diese schreckliche Tat, ihr davor und danach wie ein roter Faden durchziehen und weil insbesondere zwei Gruppen renommierter psychiatrischer Sachverständiger im Hinblick auf die Beurteilung „krank oder böse“ zu äußerst kontroversen Einschätzungen gelangten.

Diese Kontroverse führte vor dem Hintergrund eines weltweiten öffentlichen Interesses an diesem Verbrechen dazu, einerseits einschlägige Vorurteile zu bestärken oder eben – wie vorliegend – mit dem genannten Symposium zu einer differenzierten Betrachtung einzuladen und anzuregen.

Auf diesem Symposium, welches verdienstvoll von Prof. Dr. Peter Bräunig, Chefarzt der Kliniken für Psychiatrie und Psychotherapie am Vivantes Humboldt-Klinikum und Vivantes Klinikum Spandau, sowie von Frau Dr. med. Jutta Hensel, Geschäftsführende Oberärztin Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie am Vivantes Klinikum Spandau, organisiert wurde, war zunächst Wesentliches über die Reaktionen der Norweger selbst auf diese Tat zu erfahren; ein entsprechendes Impulsreferat wurde von Hans Christian Hansson, Berlin-Korrespondent der führenden norwegischen Tageszeitung „Verdens Gang“, gegeben.

Hansson schilderte auch anhand einer Powerpoint-Präsentation äußerst beeindruckend den Ablauf der Taten, die Reaktionen der Norweger, das Verhalten von Regierung und Parlament sowie des Königshauses.

Er zeigte auf, wie sich das Land zunächst versammelte und einte, um sich dann, spätestens nach dem zweiten Gutachten, zu spalten. Die Diskussion sei noch immer aktu-

ell, jeden Tag würden die Medien darüber berichten.

Im Anschluss referierte Dr. Hensel den Fall Breivik aus psychiatrischer Sicht und stellte die widersprüchlichen Gutachten in ihren Einzelheiten umfassend dar, sodass auch das nicht medizinische Publikum, wie Juristen, Intellektuelle etc.pp, aber auch die hiesigen Medienvertreter, einen Zugang zu den Thesen der diametral aussagenden Gutachten finden konnten.

Schließlich widmete sich Prof. Bräunig der Problematik falsch positiver Schizophreniediagnosen und thematisierte generell die Frage der Sicherheit und Zuverlässigkeit psychiatrischer Diagnosen.

Dr. Werner E. Platz referierte aus Sicht seiner jahrzehntelangen Erfahrungen als Sachverständiger die Problematik der forensischen Begutachtung („Hört die Gleichheit vor dem Gesetz auf, wenn psychiatrische Gutachter ins Spiel kommen?“).

Dieses an sich schon sehr dichte freitag-nachmittägliche Programm wurde nach einer kurzen Kaffeepause durch Ausführungen des renommierten forensischen Psychiaters Prof. Dr. Michael Osterheider, Lehrstuhl für forensische Psychiatrie der Universität Regensburg, ergänzt, der sich in seinem Statement mit der Frage „Böse oder psychisch krank?“ beschäftigte.

Mit der gleichen Problematik befasste sich sodann Peter Faust, Vorsitzender Richter der 22. Großen Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Berlin, aus der Perspektive der Strafjustiz („Die Pathologisierung des Bösen aus juristischer Sicht“).

Faust führte dabei aus, dass die Schnittstelle der Juristen mit den Sachverständigen regelmäßig auf der Ebene der Feststellung der Schuldfähigkeit im Rahmen der §§ 20 und 21 StGB stattfindet. Faust plädierte dafür, dass ein Aufeinanderzugehen beider Professionen dringend geboten sei, um die jeweilige Terminologie und auch Systematik der anderen Profession überhaupt zu erkennen und auch durchdringen zu können.

Mittlerweile gebe es im Gegensatz zu den 1980er und 1990er Jahren entsprechende Handbücher und Kommentare jeweils von der einen Profession für die andere Profession geschrieben, auch gebe es Checklisten für

Strafverteidiger, womit diese die Gutachten der Sachverständigen analysieren und ggf. auch äußerst kritisch würdigten. Dennoch sei hier ein größeres Maß an gegenseitigem Verständnis und Interessiertheit notwendig, schließlich liege das entscheidende letzte Wort im Verfahren bei dem Gericht, welches insbesondere bei Vorliegens zweier diametral gegensätzlich aussagender Gutachten äußerst schwierig zu finden ist.

Gerade im vorliegend diskutierten Fall Breivik waren beide Gutachterteams hochrangig besetzt, überlegene Sachkunde oder dergleichen wäre weder dem einen noch dem anderen Team zugesprochen worden.

Generell habe eine Große Strafkammer bzw. eine Schwurgerichtskammer durchaus auch jahrzehntelange eigene Sachkunde einzubringen, sie stoße aber bei derartig abweichenden Gutachtermeinungen an ihre Grenzen.

Im Ergebnis war es für die interessierte und kritische Öffentlichkeit wichtig zu erfahren, dass sich die psychiatrisch-psychotherapeutische Beurteilungspraxis nicht auf den Ausschluss oder Verifizierung diagnostischer Kriterien reduziere.

Für die Beweggründe des Handelns eines Menschen seien die individuelle Entwicklung, der kritische Lebensentwurf, prägende Milieus und in kritischen Situationen wirksam werdende konstallative Faktoren oft viel entscheidender (Dr. Platz).

Deutlich wurde auch, dass bei der Beantwortung der Frage „krank oder böse“ der forensisch-psychiatrische Sachverständige letztlich nur Berater oder Gehilfe des Gerichts sein kann, aber eben auch ein unentbehrlicher, da im derzeitigen Strafprozess – insbesondere vor den Schwurgerichten – nahezu in 100 % der Verfahren ein Sachverständiger bestellt und gehört wird.

Die Veranstaltung, die sich durch eine enorme Dichte an Informationen und inhaltlichen Aussagen auszeichnete, war im Kirchensaal der ehemaligen Karl-Bonhoeffer-Nervenklinik so stark besucht, dass sich Studentinnen und Studenten aus verschiedenen Disziplinen mit einem Sitzplatz auf dem Fußboden begnügen mussten; ein Umstand, der aber für die heutige Studentengeneration offensichtlich ein Stück Normalität darstellt.

Den Veranstaltern und insbesondere den Referenten sei ein herzliches Wort des Dankes und der Anerkennung zugerufen. Dieses Symposium trug in exzellenter Art und Weise zum Erkenntnisgewinn aller Beteiligten – wie auch des Auditoriums – bei.

Mirko Röder  
Rechtsanwalt, Berlin

## Das Magische Viereck

Trennungsgebot, Föderalismusprinzip, Quellenschutz und Opportunitätsprinzip sind die Eckpfeiler, in denen sich die deutschen Nachrichtendienste gleichsam wie in einem Viereck von Grenzziehungen zu bewegen haben. Während Quellenschutz und Opportunität schon immer fachlicher Bestandteil der nachrichtendienstlichen Arbeit waren, mussten die deutschen Dienste nach den fürchterlichen Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges erst lernen, mit dem Föderalismusprinzip und dem Trennungsgebot umzugehen. Es sind die beiden zuletzt genannten "neuen" Prinzipien, die in der öffentlichen Diskussion wahrscheinlich nicht ohne Grund eine zunehmende Bedeutung erfahren. Trennungsgebot und Föderalismusprinzip sind etwas Politisches. Es ist nur logisch, dass sich politischen Akteure im Zuge der aktuellen Debatte um eine Verbesserung der nachrichtendienstlichen Arbeit eher dieser Problematik annehmen. Dem gegenüber sind Quellenschutz und Opportunitätsprinzip eher etwas für Fachleute. Die Diskussion um diese beiden Prinzipien wird eher unaufgeregt geführt.

Allen vier Prinzipien ist gemein, dass gute Gründe für sie sprechen und sie es wert waren, weiter ausgebaut zu werden. Einzelne betrachtet hat jedes Prinzip seinen eigenen Sinn. Alle vier gemeinsam verengen sie die Handlungsmöglichkeiten der Inlandsnachrichtendienste beachtlich.

Das Föderalismusprinzip ist dem Grundgesetz immanent. Es bestimmt, dass die Länder grundsätzlich alle Aufgaben des Staates wahrzunehmen haben und der Bund nur dann zuständig ist, wenn der Aufgabenkatalog des Grundgesetzes dies so bestimmt. Für seinen eigenen Schutz ist jedes Land freilich selbst zuständig. Konsequenterweise daraus hergeleitet haben die Länder nicht nur das Recht,



sondern auch die Pflicht, eigene Behörden zum Schutze der Verfassung zu unterhalten. Was jedoch im Zuge ihrer Konstituierung als Fortschritt erschien, erweist sich heute als Hemmschuh beim Schutz des Staates. Die zum Teil sehr kleinen und der Lage nicht angemessen ausgestatteten Behörden sind jedenfalls zunehmend nicht mehr in der Lage, den vielfältigen Aufgaben von der Extremismusbeobachtung über die Spionageabwehr und anderen Aufgaben bis zu den Sicherheitsüberprüfungen gerecht zu werden.

Das Trennungsgebot verbietet, dass Nachrichtendienste polizeiliche Kompetenzen haben. Das Gebot ist eine Folge des von den drei westlichen Militärgouverneuren an den Parlamentarischen Rat gerichteten sog. "Polizeibriefs." Er sollte sicher stellen, dass den neu geschaffenen Nachrichtendiensten im demokratischen Rechtsstaat anders als den Geheimdiensten totalitärer Staaten keine exekutiven Befugnisse (mehr) zustehen. Die Aufgaben und Befugnisse der Dienste sollten auf die Sammlung und Übermittlung von Informationen beschränkt sein. Mit der Zunahme der Informationsbeschaffungen durch die Polizei selbst und dem fehlenden Wissen bei den Diensten ist hier in den letzten Jahren ein erhebliches Defizit bei der Vorfeldaufklärung entstanden.

Der Quellenschutz war seit je her ein Grundprinzip der vier Säulen klandestiner Nachrichtenbeschaffung. Es bestimmt, dass die Identität der Quelle geheim bleibt. Der Quellenschutz ergänzt nicht nur die übrigen Schutzgüter, nämlich den Schutz der Methode, den Schutz der (eigenen) Mitarbeiter und den Schutz der Meldung an sich, sondern ist schlechthin bestimmend für den Zugang zu Informationen. Niemand wird irgend etwas erfahren, wenn er seinem Gesprächspartner nicht nur Vertraulichkeit zusichern, sondern auch aus Ereignissen der Vergangenheit heraus beweisen kann, dass er selbst in schwierigen Situationen zukünftig verschwiegen sein wird. Die Vertraulichkeit nur in einem einzelnen Fall in der Vergangenheit nicht gewahrt, kann für die Zukunft und in einer Vielzahl weiterer Fälle verheerend sein, wenn die Offenlegung der Identität nicht auf dem Verhalten oder dem eigenen Verschulden der Quelle beruht.

Das Opportunitätsprinzip rundet die vorgenannten Prinzipien ab und verschafft - an-

ders etwa als den repressiv arbeitenden Strafverfolgungsbehörden - Handlungsspielraum für die Zukunft. Es erlaubt den Diensten, im Interesse der weiteren Nachrichtenbeschaffung manches "für sich" zu behalten. Die Veröffentlichung einer Meldung erschwert in der Regel die weitere Beobachtung des Zielobjekts. Nach dem Bekanntwerden der Meldung stellt das Zielobjekt seine Strategie in der Regel um, d. h. es lässt von einem Vorhaben ab oder - noch schlimmer - ersetzt es durch ein anderes Vorhaben, das bisher nicht aufgeklärt ist und schwerer aufzuklären sein wird. Es bedarf daher vor Weitergabe und Veröffentlichung der Meldung der gründlichen Abwägung von Nutzen und Schaden. Zur "Optimierung" der Schaden-Nutzen-Relation mag es manchmal geboten sein, die Meldung mit einer "Unschärfe" zu versehen, um die Quelle oder die Methode zu schützen. Fehlendes Wissen darf sich aber nicht hinter dem Opportunitätsprinzip verstecken.

Die Politik wird im Zuge der Neustrukturierung der Nachrichtendienste das magische Viereck neu zu justieren und dabei auch an den Grundfesten des Systems zu rütteln haben. Hierzu gilt:

Der föderative Verfassungsschutz ist überholt. Die Vielfalt der Aufgaben der Ämter und Abteilungen für Verfassungsschutz der Länder lässt eine dezentrale Aufgabenerfüllung nicht mehr zu. Der Schutz des Bestandes der Länder kann auch durch den Bund übernommen und erfüllt werden. Nach einer zulässigen Grundgesetzänderung lassen sich die bisher den Ländern zugewiesenen Aufgaben auch unter den Rechtsgrundsätzen der Bundesauftragsverwaltung erledigen. Die Länder würden die Aufgaben weiter ausführen. Die Aufgabenerfüllung wäre aber durch das Weisungsrecht des Bundes und der Informationsfluss zwischen den Ländern durch die Einheitlichkeit der Verwaltung sichergestellt.

Der "Polizeibrief" kann zu den Archivakten gelegt werden. Er hat sich überlebt. Der Nachrichtenfluss zwischen Polizei, Justiz und Nachrichtendiensten ist in allen Richtungen zu verbessern. Mit dem Grundsatz "ich weiß alles, aber ich sage nichts" ist nichts anzufangen und das "Need-to-know-Prinzip" hat dem "Need-to-share-Prinzip" zu weichen. Auch müssen die bisher geltenden Regeln über das grundsätzliche Verbot der informationel-

len Ersatzvornahme überdacht werden. Wenn die im Vorfeld arbeitende Polizei andere Behörden um Amtshilfe bei der Beschaffung von Informationen bitten darf, muss dies auch für die Nachrichtendienste gelten.

Der Quellenschutz muss unangetastet bleiben. Bewegt sich die Quelle innerhalb der Absprachen, muss sie sicher sein können, dass ihre Identität geheim bleibt. Allerdings sind der Quelle die Grenzen des Schutzes zukünftig genau aufzuzeigen. Nichteinhalten von Absprachen und begangene Straftaten verdienen keinen Schutz. Verstöße sind konsequent den Strafverfolgern zu melden. Dem Primat der Politik folgend muss es zukünftig möglich sein, besonderen parlamentarischen Gremien in geheimer Sitzung die Identität des V-Manns offen zu legen, wenn sichergestellt ist, dass die Identität weiter geheim bleibt.

Das Opportunitätsprinzip bedarf einer Präzision durch den Gesetzgeber. Es darf zukünftig nicht dem Gusto der Nachrichtendienste überlassen bleiben, was sie mitteilen und was sie verschweigen dürfen. Es bietet sich an, die Entscheidung, Informationen zu übermitteln, über die schon jetzt im Einzelfall bestehende Ermessensreduzierung auf Null durch ein dreifach abgestuftes Regelwerk zu ergänzen. Danach wären Staatsschutzstraftaten oder ohnehin anzeigepflichtige Straftaten (unter anderem Mord und Totschlag) immer zu übermitteln, wenn ein strafrechtlich relevanter Anfangsverdacht gegeben ist. Davon abgestuft sollten die Straftaten, für die im Verdachtsfall auch eine Telefonüberwachung angeordnet werden darf, im Regelfall an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, wenn nicht ausnahmsweise der Bestand oder das Wohl des Bundes oder eines Landes der Übermittlung besonders entgegensteht. Für die übrigen Straftaten sollte die Regel gelten, dass eine Übermittlung zu erfolgen hat, wenn das Strafverfolgungsinteresse dem nachrichtendienstlichen Interesse an einer weiteren Beobachtung überwiegt. Freilich müsste den Strafverfolgern durch eine Änderung der Vorschriften über das geltende Legalitätsprinzip hinaus auch mit gesetzlicher Grundlage das Recht zugestanden werden, die Verfolgung der Straftat bis zur Beendigung der nachrichtendienstlichen Operation zurückzustellen.

Dies alles umgesetzt, dürfte - neben einer weitergehenden Qualitätsoffensive - das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und in die Notwendigkeit der deutschen Nachrichtendienste wieder herstellen.

Dr. Peter Wolff

Der Verfasser ist Direktor des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt und arbeitet als Strafrichter.

## Der Besoldungsrechtsstreit

### Berliner Besoldungsstreit

Widersprüche 2012 erforderlich

Wer die Höhe der aktuellen Besoldung rügen will, muss noch im Jahr 2012 Widerspruch erheben. Ein im Jahr 2011 erhobener Widerspruch genügt nicht, auch die Rechte im Jahr 2012 zu sichern. Denn nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung muss jeweils im Haushaltsjahr Widerspruch erhoben werden. Ein Muster haben wir hinterlegt unter [www.drb-berlin.de/besoldung](http://www.drb-berlin.de/besoldung).

Ein Antrag auf amtsangemessene Besoldung (gegen dessen Ablehnung dann Widerspruch erhoben werden könnte), ist zwar auch möglich. Es ist aber zweifelhaft, ob auch dieser – wie der Widerspruch – verjährungshemmende Wirkung hat. Da Muster- und Vorlageverfahren länger dauern werden, empfehlen wir die Erhebung von Widersprüchen anstelle der Anträge.

Bitte weitersagen! Denn nur wenn die Senatsverwaltung den Unmut der Mehrheit spürt, können wir etwas bewegen.

### Besoldungsüberleitung 2011 - Senatsverwaltung bewegt sich endlich

Gegen die Besoldungsüberleitung zum 1. August 2011 hat eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen Widerspruch erhoben. Die Justizverwaltungen haben die Widersprüche und Anträge nicht bearbeitet oder ruhend gestellt, um eine Klärung des weiteren Vorgehens mit der Senatsverwaltung und dem Deutschen Richterbund abzustimmen. Wir haben eine Vereinbarung zur Führung eines Musterprozesses vorgeschlagen (siehe vorherige Ausgabe des *Votums*), diese wurde mit der Senatsverwaltung für Justiz ausführlich verhandelt. Im Rahmen der Beteiligung der In-



nen- und Finanzressorts hieß es nun von dort (nach einem Jahr Verhandlungen!), dass eine Musterstreitvereinbarung nicht wünschenswert sei, insbesondere da man – auch mit Blick auf einen Verjährungseinredeverzicht – keine finanziellen Zugeständnisse machen könne. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat sich jedoch bereit erklärt, eine (leicht) geänderte Vereinbarung abzuschließen, in welcher die beiderseitigen Interessen berücksichtigt wurden. Die Musterstreitvereinbarung wird in den nächsten Tagen unterzeichnet werden. Weitere Informationen folgen nach Vertragsschluss.

### **Kleine Anfrage belegt Ungleichbehandlung**

Die Antwort der Senatsverwaltung für Justiz vom 20. September 2012 auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Lederer belegt die Ungleichbehandlung der Besoldungsüberleitung zu August 2011. Danach wurden von August 2011 bis Ende Juli 2012 insgesamt 19 neue Richterkolleginnen und Kollegen in den Justizdienst des Landes Berlin eingestellt, von den drei jünger als 31 Jahre alt waren, sieben zwischen 31 und 34 Jahren, eine/r zwischen 35 und 36 Jahren, und je vier zwischen 37 und 38 bzw. über 38 Jahren. In 17 Fällen wurden Vorerfahrungszeiten angerechnet.

Bei den unter 31-Jährigen wurden durchschnittlich 9 Monate Vorerfahrungszeit angerechnet, während alle zu Juli 2011 noch nicht 31jährigen Bestandsrichter ohne anerkannte Erfahrungszeit im neuen Besoldungssystem starten mussten. Den vier 37 und 38jährigen Kolleginnen und Kollegen wurden durchschnittlich 6 Jahre und 3 Monate Vorerfahrungszeit anerkannt. Dies ergibt einen Beginn der Erfahrungszeit vor dem 32. Geburtstag, während allen Bestandskollegen gleichen Alters fiktiv Erfahrungszeit erst ab dem 32. Geburtstag zugerechnet wurde.

Zwar ist die Stichprobe von nur 19 neuen Kolleginnen und Kollegen nicht repräsentativ. Jedoch ergibt sich daraus bereits deutlich, dass den Bestandskollegen eine gerechte Berücksichtigung der tatsächlichen Erfahrungszeiten verwehrt wird, während sie – zur Steigerung der Attraktivität der Berliner Justiz – bei neuen Kolleginnen und Kollegen berücksichtigt wird.

Hier folgen die vollständigen Fragen der kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus

Lederer vom 30. August 2012 und die Antworten des Senators für Justiz und Verbraucherschutz Thomas Heilmann (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 17/10910): und Antworten

1. Wie viele Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte wurden vom 1. August 2011 bis 31. Juli 2012 in den Dienst des Landes Berlin eingestellt oder vom Bund oder anderen Ländern nach Berlin versetzt?

Zu 1.: 19

2. Wie viele davon waren

- a) jünger als 31 Jahre?
- b) zwischen 31 und 34 Jahre alt?
- c) zwischen 35 und 36 Jahre alt?
- d) zwischen 37 und 38 Jahre alt?
- e) über 38 Jahre alt?

Zu 2.

- a): 3
- b): 7
- c): 1
- d): 4
- e): 4

3. In wie vielen Fällen davon wurden gemäß § 38a Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung des Berliner Besoldungsneuregelungsgesetzes (BerlBesNG) Vorerfahrungszeiten bei den in diesem Zeitraum eingestellten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angerechnet, die

- a) jünger als 31 Jahre waren?
- b) zwischen 31 und 34 Jahre alt waren?
- c) zwischen 35 und 36 Jahre alt waren?
- d) zwischen 37 und 38 Jahre alt waren?
- e) über 38 Jahre alt waren?

Zu 3.

- a): 2
- b): 6
- c): 1
- d): 4
- e): 4

4. Welche durchschnittliche Vorerfahrungszeit gemäß § 38a BBesG in der Fassung des BerlBesNG wurde bei den in diesem Zeitraum eingestellten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten angerechnet, die

- a) jünger als 31 Jahre waren?
- b) zwischen 31 und 34 Jahre alt waren?
- c) zwischen 35 und 36 Jahre alt waren?
- d) zwischen 37 und 38 Jahre alt waren?



e) über 38 Jahre alt waren?

Zu 4.

- a): 9 Monate
- b): 1 Jahr 5 Monate
- c): 3 Jahre und 7 Monate
- d): 6 Jahre und 3 Monate
- e): 9 Jahre und 10 Monate

5. In wie vielen der unter Frage 3 genannten Fälle war die Anzahl der angerechneten Vorerfahrungsmonate größer als

- a) bei zwischen 31 und 34 Jahre alten Eingestellten: die Anzahl der vollendeten Monate zwischen dem 30. Geburtstag und dem Einstellungsmonat?
- b) bei zwischen 35 und 36 Jahre alten Eingestellten; die Anzahl der vollendeten Monate zwischen dem 31. Geburtstag und dem Einstellungsmonat?
- c) bei über 36 Jahre alten Eingestellten: die Anzahl der vollendeten Monate zwischen dem 32. Geburtstag und dem Einstellungsmonat?

Zu 5.

- a): 1
- b): 0
- c): 4

### **Familienzuschlag bei der Besoldung kinderreicher Richter**

Auch die familienbezogenen Bestandteile der Besoldung der Richterinnen und Richter mit mehr als zwei Kindern ist seit dem 1. 1. 2011 nicht mehr amtsangemessen und daher verfassungswidrig zu niedrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 24. 11. 1998 (2 BvL 26/91, u.a., BVerfGE 99, 300-332) bei Richtern mit mehr als zwei unterhaltsberechtigten Kindern für die Angemessenheit der kinderbezogenen Gehaltsbestandteile einen Betrag von 15 v.H. über dem sozialhilferechtlichen Gesamtbedarf für ein Kind vorgegeben. Zum 1. 1. 2011 hat der Gesetzgeber die Grundsicherung für Erwachsene und Kinder neu geregelt und zu Januar 2012 und 2013 fortgeschrieben. Kinder und Jugendliche erhalten nunmehr ein eigenständig berechnetes Sozialgeld. Außerdem haben Kinder und Jugendliche einen zusätzlichen Rechtsanspruch auf gezielte Förderung bei Bildung und gesellschaftlicher Teilhabe (sog. Bildungspaket). Der Vergleich von 115 Prozent

des sozialhilferechtlichen Gesamtbedarfs mit der Besoldungsdifferenz für das dritte und jedes weitere Kind eines Richters bezogen auf das Jahresnettoeinkommen ergibt eine erhebliche monatliche Unterdeckung.

Der sozialhilferechtliche Bedarf betrug je Kind im Jahr 2011 (ohne Lernförderungsanteil) 400,29 EUR, 115 % entsprechen 460,33 EUR (vgl. [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)). Nach Erhöhung des Familienzuschlages für das dritte und jedes weitere Kind betrug dieser in Berlin ab August 2011 nur 290,49 EUR, ab August 2012 nur 296,30 EUR. Eltern von drei oder mehr Kindern, welche die Familienzuschläge beziehen: Widerspruch erheben!

Dr. Stefan Schifferdecker  
[stefan.schifferdecker@drb-berlin.de](mailto:stefan.schifferdecker@drb-berlin.de)

### **Mitdenker gesucht**

Der Besoldungsstreit hat aktuell eine besondere Dynamik entwickelt. Der Vorstand des Landesverbandes sucht Mitdenker für ein gelegentliches Kurzgutachten zur Besoldungs- und Versorgungsfragen oder Urteilsauswertungen. Bitte melden Sie sich unter [besoldung@drb-berlin.de](mailto:besoldung@drb-berlin.de)

## **Rechtsprechung zur Besoldung und Versorgung**

### **VG Halle legt Richterbesoldung dem BVerfG vor**

Das Verwaltungsgericht Halle hat in einem besoldungsrechtlichen Klageverfahren von drei Richtern und einem Staatsanwalt am 22. Oktober 2012 beschlossen, gemäß Art. 100 GG eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Nettoverdienst von Richtern und Staatsanwälten einzuholen, weil die Besoldung von Richtern und Staatsanwälten in dem Zeitraum von 1983 bis 2010 deutlich von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt sei und dies gegen das Alimentationsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG verstoße (5 A 206/09 HAL u.a.).

Das Verwaltungsgericht stellte nach umfangreichen statistischen Ermittlungen fest, dass die Richterbesoldung in den Jahren 2008 bis 2010 – ausgehend von dem Niveau des Jah-



res 1983 – zwischen 25 und 30% hinter der allgemeinen Einkommensentwicklung zurückgeblieben ist. Unter anderem der Wegfall von Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Kürzungen der Beihilfe zur Heilbehandlung, Reduzierung der Pensionsleistungen, Nullrunden zwischen 2004 und 2007 haben bei Richtern und Staatsanwälten des Landes unter Berücksichtigung insbesondere der Entwicklung der Arbeitnehmerinkommen, des Bruttoinlandsproduktes und der Tarifentgelte im öffentlichen Dienst sowie der Entgelte vergleichbarer Beschäftigter zu erheblichen Einkommenseinbußen geführt.

### **28. Kammer des VG Berlin: Richterbesoldung verfassungsgemäß**

Die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin hat mit Urteil vom 6. November 2012 (VG 28 K 5.12) entschieden, dass die Besoldung der Richter im Land Berlin nicht gegen den Verfassungsgrundsatz amtsangemessener Besoldung verstößt.

Der Kläger, ein Vorsitzender Richter in der höchsten Stufe der Besoldungsgruppe R2, hatte die Auffassung vertreten, seine Besoldung sei jedenfalls ab 2008 verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Die Einkommen der Juristen in der Privatwirtschaft und in großen Rechtsanwaltskanzleien seien in den letzten Jahren deutlich stärker gestiegen als die Einkommen der Richter. Schließlich seien die im Dienst des Landes stehenden Richter gegenüber den deutlich besser alimentierten Kollegen anderer Bundesländer benachteiligt.

Die 28. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klage ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung von Beamten und Richtern erst dann verfassungswidrig, wenn dies evident sei. Dies sei in Berlin nicht der Fall, auch wenn die hier gezahlte Richterbesoldung geringer sei als die in anderen Bundesländern gewährte Alimentation. Dem Gesetzgeber komme bei der Ausgestaltung des Alimentationsprinzips ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Dabei seien u.a. das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft und die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber dürfe in seine Erwägungen auch die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse einbeziehen. Der Berliner Gesetzgeber habe

den hierdurch bestimmten Gestaltungsspielraum nicht in evidenter Weise überschritten.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat die Kammer die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zugelassen.

### **7. Kammer des VG Berlin lässt Besoldungsrecht vom EUGH überprüfen**

Die 7. Kammer des VG Berlin hat sechs Verfahren ausgesetzt und Beschlüsse zur Vorlage beim EuGH verkündet, um prüfen zu lassen, ob die Berechnungsgrundlagen des Grundgehalts der Landesbeamtinnen und Landesbeamten nach dem Besoldungsdienstalter sowie den Erfahrungsstufen mit dem Europarecht in Übereinstimmung sind.

In den Verkündungsterminen zu den Klagen auf Besoldung nach der höchsten Besoldungsdienstaltersstufe am 23. Oktober 2012 sind die Vorlagebeschlüsse mit dem ausdrücklichen Hinweis versehen worden, dass die Prüfung, ob das europäische Recht auch für das Beamtenverhältnis Anwendung findet, der Verwirklichung eines effektiven Rechtsschutzes dient. Die Beamtenkammer des Verwaltungsgerichts nahm dabei auf die unterschiedliche Rechtsprechung zur Beachtung des Verbots der Altersdiskriminierung bei der Besoldung der Verwaltungsgerichte Bezug.

Die Prüfungsfragen des Verwaltungsgerichts Berlin an den EuGH umfassen das bis zum 31. Juli 2011 geltende Besoldungsrecht mit den Regelungen über das Besoldungsdienstalter nach den bundeseinheitlichen entwickelten Grundlagen. Erfasst von den Vorlagebeschlüssen sind dann die Bedingungen für die Überleitung der Beamtinnen und Beamten am 1. August 2011 in das neue Besoldungsrecht sowie die Regelungen über die Erfahrungsstufen zur Ermittlung des Grundgehalts, die sich an das 2009 geltende Bundesbesoldungsrecht orientieren.

### **26. Kammer des VG Berlin: Beamtenbesoldung verfassungsgemäß**

Die 26. Kammer des VG Berlin entschied mit Urteil vom 26. Oktober 2012 (VG 26 K 30.11) über die Besoldung von Landesbeamten.

Die Kläger, Berliner Landesbeamte verschiedener Besoldungsgruppen, hatten jeweils die

Auffassung vertreten, ihre Besoldung sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Das Land Berlin habe die Besoldung über einen zu langen Zeitraum nicht im Einklang mit den steigenden Verbraucherpreisen erhöht; die finanziell schwierige Situation des Landes könne dies nicht rechtfertigen.

Die 26. Kammer des Verwaltungsgerichts wies die Klagen ab. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei die Besoldung von Beamten erst dann verfassungswidrig, wenn der unantastbare Kerngehalt der Alimentation als Untergrenze evident nicht mehr gewahrt sei. Dies sei in Berlin nicht der Fall. Der Gesetzgeber habe im Rahmen seiner Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation dafür Sorge zu tragen, dass jeder Beamte außer den Grundbedürfnissen ein "Minimum an Lebenskomfort" befriedigen und seine Unterhaltungspflichten gegenüber seiner Familie erfüllen könne. Unter Zugrundelegung der für die Berechnung maßgebenden Jahresnettoeinkommen verstoße die Berliner Besoldung nicht gegen diesen Grundsatz. Sie verstoße auch nicht gegen den Gleichheitssatz. Wegen der Kompetenz der Länder, die Besoldung selbst zu regeln, stelle der Umstand, dass der Bund und andere Länder für gleichartige Ämter mehr zahlten als das Land Berlin, keine sachwidrige Ungleichbehandlung dar. Ein Vergleich der Nettoeinkommen der Berliner Beamten gegenüber den Löhnen der Angestellten des öffentlichen Dienstes ergebe sogar einen Gehaltsvorsprung der Beamten. Schließlich wahre die Berliner Besoldung den verfassungsrechtlich gebotenen Mindestabstand von 15 % zum Einkommen von Familien, die staatliche Unterstützung erhielten.

Dr. Stefan Schifferdecker  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

## ■ Interessantes zur Besoldung – OHNE KOMMENTAR

### Praxisgebühr

Die Koalitionsparteien von Union und FDP haben die Abschaffung der Praxisgebühr von 10 EUR pro Quartal zum 1. Januar 2013 beschlossen. Es gibt bislang keine Überlegungen, die entsprechenden Abzüge von der Beihilfe zu streichen.

## Finanzverwaltung schiebt den Abgeordneten die Schuld in die Schuhe

In der Verhandlung der 26. Kammer des VG Berlin Ende Oktober 2012 über eine Klage gegen die Alimentation der Berliner Landesbeamtinnen und Landesbeamten hat der Verfahrensbevollmächtigte der Senatsverwaltung für Finanzen (nur) ausgeführt, die Verwaltung hätte sich an geltendes Recht gehalten und ansonsten wäre der Gesetzgeber, das Abgeordnetenhaus von Berlin, für die Höhe der Besoldung verantwortlich.

Dr. Stefan Schifferdecker  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

## ■ Aus der Mitgliedschaft

### ■ Berlin

In den Ruhestand getreten sind unsere Mitglieder

Richter am Amtsgericht Ebe Ebsen  
Richterin am Amtsgericht Martina Stolze  
Richter am Amtsgericht Gerd Schultz

Wir bedauern den Tod unseres Mitgliedes Raimund Zelle, Vorsitzender Richter am Kammergericht i.R. Er ist am 12.08.2012 im Alter von 89 Jahren verstorben.

Wir beglückwünschen sehr herzlich zur Erinnerung:

Ri'inLSG Stefanie Braun  
zur Vorsitzenden Richterin am Landessozialgericht  
VRi'inLG Kerstin Gärtner  
zur Richterin am Kammergericht  
VRiLG Ralf Fischer  
zum Richter am Kammergericht  
RiAG Jakob Weber  
zum Richter am Landgericht  
Ri Leontin Brete  
zum Richter am Amtsgericht  
Ri'in Claudia Janenz  
zur Richterin am Sozialgericht  
StA Hartmann Hild  
zum Richter kraft Auftrags  
Ri Dr. Henning Wetzel  
zum Richter am Sozialgericht  
StA Dr. Holger Mann  
zum Richter am Landgericht



Versetzung zum BGH  
VRi'inLG Gabriele Cirener

Versetzung zum JM Sachsen  
RiSG Julian Lubini

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

ab 01.08.2012  
Ri'in Dr. Andrea Farivar Meemar  
ab 01.09.2012  
Ri'in Dr. Anna Katharina von Oettingen  
ab 01.10.2012  
Ri Dr. Marcus Kania  
Ri'in Antje Werk  
ab 28.10.2012  
Ri'in Charlotte Wiedenbergl  
ab 01.11.2012  
RiSG Jan Löchner

## ■ Brandenburg

In den Ruhestand getreten sind unsere Mitglieder

Präsidentin des Amtsgerichts Christiane Dreusicke in Potsdam  
Direktor des Amtsgerichts Hans-Joachim Esche in Prenzlau  
Präsident des Landgerichts Christian Gaude in Potsdam  
Vorsitzender Richter am Landgericht Hans-Dieter Peine in Frankfurt (Oder)  
Direktor des Amtsgerichts Wolfgang Rupieper in Cottbus

Wir bedauern sehr den Tod unseres Mitglieds Christian Gaude, Präsident des Landgerichts a. D.. Er ist am 21.07.2012 im Alter von 65 Jahren verstorben.

Wir beglückwünschen sehr herzlich zur Ernennung/Versetzung:

Richterin Armgard Biehl  
zur Richterin am Amtsgericht in Neuruppin  
R'inLG Katja Brune  
zur Richterin am Oberlandesgericht  
PräsLG Dirk Ehlert  
von Frankfurt (Oder) nach Potsdam  
R'inOLG Ursula Fladée  
zur Direktorin des Amtsgerichts in Rathenow  
Richterin Nicole Fried  
zur Richterin am Amtsgericht in Zossen

OStA Rolf-Uwe Kurz  
von der GStA zur StA Potsdam  
Richterin Andrea Laube  
zur Richterin am Landgericht in Frankfurt (Oder)  
StA (Richter) Dr. Markus Nolte  
zum Staatsanwalt bei der StA Potsdam  
RAG Roger Schippers  
zum Direktor des Amtsgerichts in Prenzlau  
Ri'inLG Ulrike Severin  
zur Richterin am Amtsgericht (als ständige Vertreterin eines Direktors) in Zossen  
ROLG Frank Tscheslog  
zum Vorsitzenden Richter am Landgericht in Frankfurt (Oder)  
Richter Michael Uecker  
zum Richter am Amtsgericht in Königs Wusterhausen

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

ab 01.01.2012  
StA'in Runa Basedow  
Präs'inLSG Monika Paulat  
StA'in Dr. Heide Schönherr  
StA Philip Schumacher

ab 01.04.2012  
StA'in Dr. Sarah Kress  
StA'in Nina Westermann-Lammers  
StA Christopher Ziemann

## ■ Veranstaltungen

### ➔ Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 7. Januar 2013
- 4. März 2013
- 6. Mai 2013
- 1. Juli 2013
- 2. September 2013
- 4. November 2013

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**  
Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

## ➔ Führungen

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

### ➔ Führung Gemäldegalerie

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Partner findet in der Gemäldegalerie Alte Meister im Kulturforum am Matthäikirchplatz in Berlin-Tiergarten mit dem Kunsthistoriker und Historiker Herrn Thomas R. Hoffmann die folgende Führung statt:

Am 6. Dezember 2012 ( Donnerstag ) um 18.15 Uhr mit dem Thema: Altdeutsche Malerei ( Gemälde von u.a. Albrecht Dürer, Lucas Cranach, Hans Holbein, Hans Baldung gen. Grien, Hans Suess von Kulmbach, Christoph Amberger).

Die Führung dauert 1 ½ Stunden, Treffpunkt ist der Infostand/Kassenbereich im Kulturforum spätestens um 18 Uhr. Der Preis für die Führung beträgt pro Person je 6,- Euro. Jeder Teilnehmer muss sich außerdem vor dem Beginn der Führung an der Kasse der Gemäldegalerie eine Eintrittskarte besorgen, die regulär 8,- Euro kostet, im Falle des Besitzes einer Jahreskarte für die Staatlichen Museen 0,- Euro. Nach den Bestimmungen der Gemäldegalerie können an der Führung maximal nur 25 Personen teilnehmen.

Interessenten melden sich bitte bei:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**  
Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Die Zusage zur Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen.

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

## ➔ Rückschau:

Am 18. Oktober 2012 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch die Gemäldegalerie mit dem Thema „Altniederländische Malerei“ statt. Die Berliner Gemäldegalerie verfügt über eine der weltweit bedeutendsten Sammlungen der europäischen Malerei des 13. bis 18. Jahrhunderts, keine andere Galerie der Welt weist so viele Bilder der altniederländischen Malerei aus.

Die Führung war umgehend ausgebucht. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann gab uns mit seinem großen Wissen und der ihm eigenen begeisternden Vortragsweise einen umfassenden Überblick über die altniederländische Malerei. Die 1 ½ stündige Führung begann mit der „Madonna in der Kirche“ von Jan van Eyck und setzte sich fort mit dem „Middelburger Altar“ von Rogier van der Weyden, der „Auferweckung des Lazaros“ von Aelbert van Ouwalter, der „Anbetung der Könige“ von Hugo van der Goes sowie mit mehreren Bildern noch weiterer Meister wie Hans Memling, Jacques Daret usw.

Alle Teilnehmer waren tief beeindruckt und verließen die Gemäldegalerie mit vielen neuen Erkenntnissen und der Freude auf weitere Führungen.

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**  
Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

## ■ Termine

|                     |   |                                     |
|---------------------|---|-------------------------------------|
| <b>Stammtisch</b>   | - | 7. Januar 2013                      |
| (⇒ Veranstaltungen) | - | 4. März 2013                        |
|                     | - | 6. Mai 2013                         |
| <b>Führungen</b>    | - | 6. Dezember 2012:<br>Gemäldegalerie |
| (⇒ Veranstaltungen) |   |                                     |



## ■ In eigener Sache – Homepage des DRB Landesverbandes Berlin

Liebe Mitglieder!

Wir werden alle gerne zeitnah über Wichtiges informiert. Deshalb gibt es neben dem VO-TUM auch die Homepage unseres Landesverbandes. Um diese aktuell zu halten, brauchen wir dringend Ihre Unterstützung. Wir suchen ein Mitglied, das bereit ist, unser Vorstandsmitglied Stefan Schifferdecker bei der Arbeit an der Homepage praktisch zu unterstützen. Gerechnet werden muss mit einem Zeitaufwand von ca. 2 Stunden im Monat.

Bitte helfen Sie uns, das Informationsangebot des Landesverbandes Berlin ansprechend und aktuell zu halten.

Interessenten melden sich bitte bei

Dr. Stefan Schifferdecker  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

## ■ Rezensionen

**Schoreit/Groß, Beratungshilfe, Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfen – BerH/PKH/VKH – Kommentar, 11. neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, 537 Seiten, gebundene Ausgabe, Verlag C.F. Müller, EUR 79,95, ISBN 978-3-8114-6432-2**

Im Juni 2012 ist die 11. Auflage des Praktikerkommentars zur Beratungs-, Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe erschienen. Dieser vereint die verschiedenen Hilferregelungen und ihre Erläuterungen in einem handlichen Werk, welches in vier Kapiteln einen schnellen Zugriff auf die miteinander verknüpften Regelungen bietet.

Kapitel I behandelt die Beratungshilfe als Hilfe für die Wahrnehmung der Rechte außerhalb des Gerichtsverfahrens (§§ 1-14 BerHG u.a.). Kapitel II liefert eine Kommentierung des Prozesskostenhilferechts als finanzieller Hilfe zur Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens (§§ 114-127 ZPO u.a.). Kapitel III kommentiert die Sonderregelungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§§ 76-19 FamFG u.a.). Kapitel IV rundet mit Erläute-

rungen zu den Vergütungsregelungen für Rechtsanwälte (§§ 44-61 RVG) die Gesamtdarstellung ab.

Jeweils ist eine Einleitung mit Erläuterung der wichtigsten Strukturprinzipien, Abgrenzungsfragen und Rechtsentwicklungen vorangestellt. Die Kommentierungen sind knapp, präzise und auf dem aktuellsten Stand der Rechtsprechung. Auf die wichtigen Fragen, die in diesem Zusammenhang auftauchen können, gibt der Kommentar erschöpfend Auskunft und gewährt einen schnellen und zuverlässigen Zugriff auf das jeweilige Themengebiet. Der Praxisbezug wird durch 12 Anhänge mit Formularen, Verordnungs- und Richtlinien-texten betont.

Dr. Stefan Schifferdecker

**Rechtsmedizin, Grundwissen für die Ermittlungspraxis, von Prof. Dr. med. Dr. phil. Ingo Wirth und Prof. Dr. med. Andreas Schmeling, M.A., Rechtsmedizin, Grundwissen für die Ermittlungspraxis, Kriminalistik Verlag, 3., neu bearbeitete Auflage 2012, XII, 440 Seiten, kartoniert, 29,95 Euro, ISBN 978-3-7832-0021-8 ([www.hjr-verlag.de](http://www.hjr-verlag.de)) [www.kriminalistik-verlag.de](http://www.kriminalistik-verlag.de))**

Dieses handliche, sehr übersichtlich gegliederte Buch, erlaubt es auch Kollegen, die nur selten mit rechtsmedizinischen Fragestellungen konfrontiert sind, sich schnell, aber gleichwohl umfassend in eine im Einzelfall maßgebliche Materie einzulesen und sich beispielsweise auf die Befragung eines Sachverständigen vorzubereiten. Das nötige Grundwissen und auch die Fachbegriffe werden nachvollziehbar, plastisch und auf den juristischen Anwendungsbereich zugeschnitten vermittelt. Eine umfassende, aber auch vertiefende Klärung aufgeworfener rechtsmedizinischer Fragen dürfte nach entsprechender Vorbereitung in aller Regel kein Problem mehr sein.

Aber auch für Strafrechtler, die häufig mit Rechtsmedizin befasst sind oder waren, ermöglicht die genau auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Darstellung, eine gezielte Wiederholung oder Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse. Wobei auch Fragestellungen, die selbst im schwurgerichtlichen Alltag nur vereinzelt vorkommen, sei es der Tod im Wasser oder durch Elektrizität, umfassend erörtert werden. Beispielhaft seien hier auch noch

die Erörterungen zu Vergiftungen, illegalem Schwangerschaftsabbruch und Neugeborenenleichen erwähnt. Aktualisiert, und somit auf neuestem wissenschaftlichen Stand, sind die Ausführungen insbesondere zu molekularbiologischen Untersuchungsmethoden, auf deren Gebiet in den letzten Jahren viele neue Erkenntnisse gewonnen wurden. Ähnliches gilt für die toxikologisch-chemische Analytik. Aber auch das Spezialgebiet der Haaranalytik auf Alkohol und Drogen wird praxisnah erläutert. Insgesamt handelt es sich um ein Buch, das gleichzeitig durch die Vielzahl der bearbeiteten Themen, dabei Konzentration auf das Wesentliche sowie Verständlichkeit überzeugt.

Bettina Sy

### **OWI-Sachen im Straßenverkehrsrecht mit OWi-Verfahren im Ausland**

**Begründet von Wolf-Dieter Beck, Rechtsanwalt, und Wolfgang Berr, Rechtsanwalt. Weitergeführt von Dr. Markus Schäpe, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Jost Kärger, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht, Michael Nissen, Rechtsanwalt, und Stefan Bergmann, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht. 6., völlig neu bearbeitete Auflage 2012. XXVII, 594 Seiten. Kartoniert. € 59,95 ISBN 978-3-8114-4461-4 (Praxis der Strafverteidigung).**

**C.F. Müller, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm ([www.cfmueller.de](http://www.cfmueller.de))**

Bereits in 6. Auflage unterstützt das bewährte Handbuch von Beck/Berr den Anwalt zuverlässig bei der Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten. So findet man einen Mandatsleitfaden in OWI-Sachen, aber auch so wichtige Themen wie das Anwaltshonorar (Teil 7), der Umgang mit Rechtsschutzversicherern (Teil 8) und das OWi-Verfahren im Ausland (Teil 9) werden ausführlich behandelt. Für die richterliche Tätigkeit dürften insbesondere zwei Kapitel von Bedeutung sein. Zum einen das Polizeiliche Messverfahren (Teil 6), in dem man sich auf gut 150 Seiten über die verschiedenen Arten der Geschwindigkeitsmessung und deren mögliche Fehlerquellen informieren kann. Zudem findet man Ausführungen zur Rotlichtüberwachung, Abstandsmessung, Reifenprofilmessungen, Wägungen und Alkohol, sowie Rauschmittel. Informativ sind außerdem die ersten 100 Seiten des Buches, auf denen man interessante

Ausführungen zum Ordnungswidrigkeitengesetz (Teil 1) findet, weshalb das umfangreiche Werk insgesamt eine auch für den Strafrichter äußerst spannende Lektüre darstellt.

Stefan Finkel

**Münchener Kommentar Strafgesetzbuch, Band 4: §§ 185 – 262, 2. Auflage 2012. Buch. XLIX, 1809 Seiten. In Leinen, 319,00 € ISBN 978-3-406-60294-8.**

Die überarbeitete 2. Auflage des Bandes 4 des Münchener Kommentars zum StGB umfasst die Kommentierung der §§ 185 bis 262 StGB. Es werden detailliert die in der Praxis besonders relevanten Tatbestände dargestellt: Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen das Leben, Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung sowie Begünstigung, Hehlerei und Geldwäsche.

Der Großkommentar zeigt die Entwicklungen des Strafrechts und erläutert die Probleme der einzelnen Vorschriften wissenschaftlich sowie zugleich praxisnah. Die Darstellung der Normen beginnt mit der Erörterung ihres Zwecks und der Rechtsnatur. Die tatbestandlichen Voraussetzungen werden jeweils vom Wortlaut ausgehend und häufig anhand von Fallbeispielen dargestellt. Zudem folgen Ausführungen zu relevanten Fragen aus den Bereichen des Allgemeinen Teils, der Rechtsfolgen und des Prozessrechts.

Durch die ausführliche Schilderung von konkreten Fällen wird der Anwender an die Probleme der Normen herangeführt und bekommt einen guten Überblick über die Kasuistik. Die Neuauflage des Kommentars stellt daher sowie aufgrund der vertieften Darstellung und Auswertung der neuesten Rechtsprechung und Literatur sowie realitätsnahen Lösungsvorschlägen eine sinnvolle und hilfreiche Ergänzung der Arbeitsmaterialien für Richter und Staatsanwälte dar.

Raphael Neef